

Die Mitgliederversammlung des Sportvereins Lauchheim 1946 e.V.  
(nachfolgend kurz: „Verein“) hat am **12.04.2024** auf Grundlage des  
§ 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:



## Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Dieser Jahresbeitrag beträgt:

|                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------|
| a. <b>Aktivenbeitrag (Erwachsene ab 18 Jahre)</b>           | <b>80,00 €</b>  |
| b. <b>Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre)</b>                | <b>50,00 €</b>  |
| c. <b>Elternteil mit Kind(ern)</b>                          | <b>100,00 €</b> |
| d. <b>Familie (2 Erwachsene und Kind(er))</b>               | <b>130,00 €</b> |
| e. <b>Schüler, Studenten, Auszubildende* (bis 26 Jahre)</b> | <b>50,00 €</b>  |
| f. <b>Schwerbehinderte, Rentner*</b>                        | <b>50,00 €</b>  |
| g. <b>Fördermitglied (Passiv)</b>                           | <b>50,00 €</b>  |

3. Aufnahmegebühr einmalig **5,00 €**

\* Ein Nachweis mittels Schulbescheinigung, Studentennachweis, Lehrvertrag, Schwerbehindertenausweis, Rentnerausweis etc. muss erbracht werden!

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden im April des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
6. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat des Eintritts anteilmäßig für das laufende Jahr eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
7. Kündigt ein Mitglied, so verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag im Jahr der Kündigung.
8. Wird in Ausnahmen der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 7,50 €. Wird die Überweisung nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
9. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich

### § 3 Beitragskonto

Bei Überweisungen sind die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

**IBAN: DE57 6149 0150 0100 1220 00**